

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2025

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 21. November 2025

Nr. 111

Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Verbot der Prostitution auf dem Gebiet der Stadt Heilbronn

Vom 17. November 2025

Auf Grund von Artikel 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), in der Fassung von Artikel 16 des Zweiten Gesetzes zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632), und § 2 der Verordnung der Landesregierung über das Verbot der Prostitution vom 3. März 1976 (GBI. S. 290) wird zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstands verordnet:

§ 1

Im gesamten Gebiet der Stadt Heilbronn ist es verboten, auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Anlagen und sonstigen Orten, die von dort aus eingesehen werden können, der Prostitution nachzugehen.

§ 2

(1) Wer dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt, handelt nach § 120 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 120 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens fünf Euro bis höchstens eintausend Euro geahndet werden.

(2) Wer dem Verbot des § 1 beharrlich zuwiderhandelt, wird nach § 184f des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Verbot der Prostitution auf dem Gebiet der Stadt Heilbronn vom 18. Februar 2019 (GBI. S. 59) außer Kraft.

Stuttgart, den 17. November 2025

Sigrun von Strauch
Regierungsvizepräsidentin